

wenn hier auf eine Aufklärung und Toleranz Bezug genommen wird. Daß bei uns nicht mehr Fälle vorkommen, wo aus fanatischer Religionschwärmerei dergleichen Verbrechen begangen werden, will ich zugeben, aber sie können auch aus andern Veranlassungen vorkommen, und dann kann nicht von Aufklärung und Toleranz, sondern von höchst beklagenswerthen Ursachen und von Indifferentismus gegen die Religion die Rede sein, und ich glaube, daß wir selbst in den Vorwurf des Indifferentismus verfallen würden, wenn wir für solche Verbrechen solche gelinde Strafen festsetzten; so wie ich auch überzeugt bin, daß sie den Ansichten und dem religiösen Gefühle der Mehrheit des Volks nicht entsprechen würden. Es kann Nichts heiliger sein, als die Aufrechthaltung der Religion; und es läßt sich nicht absehen, wie solche Verbrechen, wo der Gottesdienst mit Gewalt gestört wird, wo die Diener der Kirche von ihren Pflichten abgehalten werden, wie solche Verbrechen so gelind bestraft werden sollten, daß nicht einmal Zuchthaus erkannt ist. Ich habe mich umsonst aus den Motiven der Staatsregierung zu belehren gesucht, welche Gründe hätten vorwalten können, um diese gelinden Strafen zu rechtfertigen. Allein ich habe gefunden, daß bei diesem Kapitel bloß auf die allgemeinen Grundsätze Bezug genommen ist, welche gleich zu Anfange der Motiven stehen, wo es heißt: „Bei der Abfassung des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen ist unter steter Festhaltung des praktischen Gesichtspuncts das Bestreben vorzüglich dahin gerichtet gewesen, die Strafgesetzgebung mit den geläuterten Ansichten der Rechtswissenschaft über Verbrechen und Strafen in Einklang zu bringen.“ Da muß ich darauf zurück kommen, daß, wenn hier die geläuterten Ansichten darin bestehen sollen, daß man wenig Werth auf die Unverletzlichkeit der Religionsübung legt, ich eine solche Läuterung nur beklagen und in selbiger nur Indifferentismus finden kann. Noch muß ich erwähnen, daß in den Motiven, welche die Deputation der II. Kammer S. 116. angeführt hat, auf die Gesetzgebung in den katholischen Ländern Bezug genommen worden ist; allein es scheint mir hier der Unterschied stattzufinden, daß bei der katholischen Religion schon durch den Ritus weit unverletzlichere Schranken um eine ungestörte Religionsausübung gezogen werden, und daher in den katholischen Ländern schon um deswillen dergleichen Verbrechen weniger vorkommen können.

Auf die Frage des **Präsidenten**: Ob die Kammer dieses Amendement des Herrn v. Welck unterstütze? wird dasselbe nicht ausreichend unterstützt.

**Königl. Commissair D. Groß**: Ich wollte mir in Bezug auf die Fassung des 178. Artikels die Bemerkung erlauben, daß die Regierung allerdings sich mit der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung einverstanden erklärt hat. Es ist aber bei den spätern Verhandlungen der Deputation der II. Kammer eine andere Fassung in Anregung gekommen, welche auf der 116. Seite des jenseitigen Deputations-Berichts zu finden ist, und welche lautet: „wer die der Religion schuldige Ehrerbietung durch Gotteslästerungen öffentlich verletzt.“

Die Regierung würde dieser Fassung den Vorzug geben, da sie denselben Sinn, wie die von der geehrten Deputation beantragte, enthält und die Zweifel nicht zuläßt, die vielleicht aus den Worten: „öffentlich vorgebrachte Gotteslästerungen“ entnommen werden könnten.

**Referent Prinz Johann**: Wir würden uns ganz einverstanden damit erklären.

**Staatsminister v. Könneritz**: Der Antrag ist zwar abgewiesen; insofern aber der Antragsteller in seiner Rede darauf hinzudeuten schien, als wenn die Regierung durch die vorgeschlagenen Bestimmungen Indifferentismus gegen die Religion an den Tag gelegt habe, so kann die Regierung nicht schweigen, da es ihr nicht einerlei sein kann, ob die Gründe, welche die Regierung hier bewogen haben, diese Strafbestimmungen festzustellen, dem Volke bekannt werden. Es hat der geehrte Abgeordnete in den Motiven spezielle Gründe vermißt, warum hier nicht härtere Strafen vorgeschlagen worden wären; allein ich kann keine Gründe auffinden, warum man sich hierüber weiter hätte verbreiten sollen, da die Bestimmungen von den seitherigen Strafen nicht wesentlich abweichen. Wenn er sagte, er könne die Gründe nur in dem Satz der Einleitung zu den Motiven auffinden, wo gesagt worden, es sei bei der Abfassung des Entwurfs das Bestreben vorzüglich dahin gerichtet gewesen, die Strafgesetzgebung mit geläuterten Ansichten der Rechtswissenschaft über Verbrechen und Strafen in Einklang zu bringen, und wenn er hierbei sein Bedauern ausgesprochen, daß sich die Ansichten hierin geläutert hätten, so muß ich bemerken, daß die Ansichten sich hierüber zum Glück wirklich geläutert haben. Es kommt darauf an: Was will man bestrafen? Früher bestrafte man diese Verbrechen als Verbrechen gegen Gott. Nun, meine Herren, dessen möge sich der Mensch nicht vermessen, Verbrechen gegen Gott bestrafen zu wollen; der Staat kann diese Handlungen nur bestrafen als Verbrechen gegen die bürgerliche Ordnung, weil der Thäter Dasjenige angreift, was seinen Mitbürgern das Höchste und Heiligste ist, und mithin seinen Nächsten selbst verletzt; insofern haben sich die Ansichten allerdings geläutert.

**Referent Prinz Johann**: Ich muß auch die Deputation gegen diesen Vorwurf vertheidigen, und ich glaube, diesen Vorwurf widerlegt der Bericht selbst; aber ich glaube, bei der Gotteslästerung muß man anerkennen, daß menschliche Richter die Beleidigung gegen Gott nicht bestrafen können, sonst müßten wir auf das Zungenausreißen zurückkommen, und in der Regel ist dies Verbrechen Folge der Rohheit, das aber, so verwerflich es auch ist, gewöhnlich ohne Prämeditation geschieht. Die andern Verbrechen sind solche, welche eine hohe Ahndung wegen der öffentlichen Ruhe verlangen; aber die Strafe schien mir nicht zu gering; denn Gefängniß bis zu Einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren sind gewiß nicht geringe Strafen. Ich will etwas Weiteres nicht äußern, da der Antrag nicht unterstützt worden ist.

**D. Großmann**: Ich habe den Antrag unterstützt und ehre die Gesinnungen auf das Höchste, die sich da ausgespro-